

II-8040 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/45-Parl/89

Wien, 28. Juni 1989

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 Wien

3654 IAB

1989 -07- 05

ZU 3824 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3824/J-NR/89, betreffend die Ausbildung von Lehrern für das Mobilitätstraining, die die Abgeordneten Srb und Genossen am 24. Mai 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Ein wesentliches Problem der Blindenbildung besteht seit jeher darin, daß durch den Ausfall des Sehvermögens die Orientierung im Raum und damit die Mobilität eingeschränkt sind. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der Blindenschulen, dem drohenden Bewegungsmangel blinder Kinder und damit verbundenen Entwicklungsschäden entgegenzuwirken. Sowohl in den Unterricht als auch in der Erziehung im Heim ist dieses Ziel als übergeordnetes Prinzip eingebunden.

Neben dieser grundlegenden Mobilitätserziehung versteht man unter Mobilitätstraining vor allem einen Unterricht, der den Schüler befähigen soll, sich selbständig im Straßenverkehr zu orientieren und zu bewegen. An den Blindenschulen wird auch dieses Training im Sinne einer allgemeinen "Verkehrserziehung" angeboten. Die Verantwortung der Schule und die Behinderung stehen jedoch einem unbeschränkten und unbeaufsichtigten Ausgang der blinden Schüler entgegen, wozu auch die Eltern großteils ihre Zustimmung nicht erteilen.

- 2 -

Nachdem in Österreich nur drei Blindenschulen bestehen, werden nur wenige Lehrer mit dieser Spezialausbildung benötigt. Am Bundes-Blindenerziehungsinstitut stehen zwei ausgebildete Lehrer und ein ausgebildeter Erzieher zur Verfügung, womit der Bedarf ausreichend abgedeckt werden kann.

Für einzelne blinde Kinder, die gegebenenfalls seit kurzer Zeit eine österreichische Pflichtschule in integrierter Form besuchen, ist lehrplanmäßig Mobilitätstraining nicht vorgesehen. Sofern ein ausgebildeter Blindenlehrer als Stützlehrer zur Verfügung steht, können im Rahmen einer zusätzlichen sonderpädagogischen Förderung für den Bereich der Schule auch diese Aufgaben mit wahrgenommen werden.

Über den Schulbereich hinaus muß das Mobilitätstraining jedoch als Maßnahme der Eingliederungshilfe oder der Rehabilitation angesehen werden, für die keine Zuständigkeit im Ressort vorliegt.

Sollte wider Erwarten im Schulbereich ein zusätzlicher Bedarf zur Ausbildung von Mobilitätstrainern entstehen, wird zu prüfen sein, ob bei der geringen Zahl von Auszubildenden nicht neuerlich eine Entsendung an eine ausländische Ausbildungsstelle, z.B. in der BRD, eine zweckmäßigere Vorgangsweise darstellt.

